

**Ausführungsbestimmungen zu § 12  
(Verhaltenskodex für Mitglieder)  
der Satzung der  
Deutschen Physikalischen Gesellschaft e. V.**

# **AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU § 12 (VERHALTENSKODEX FÜR MITGLIEDER) DER SATZUNG DER DEUTSCHEN PHYSIKALISCHEN GESELLSCHAFT E. V.**

Angenommen durch Beschluss des Vorstandsrats in seiner Sitzung am 9. und 10. November 2007. Eine erste Änderung erfolgte durch den Vorstandsrat in seiner Sitzung am 14. und 15. November 2008. Die Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Satzung ersetzen den Verhaltenskodex vom 22. März 1998 in der Version vom 15. November 2003.

## **I. Definition ethischer Mindestnormen**

Die in der Präambel und in § 12 der Satzung der DPG verankerten Grundsätze beinhalten folgende ethische Mindestnormen, zu deren Beachtung sich die Mitglieder der DPG verpflichten:

### **1. Gemeinschaft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler**

Jedes Mitglied ist auch Mitglied der Gemeinschaft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und teilt deren besondere Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Die Mitglieder unterstützen die Entwicklung der Wissenschaft. Dazu anerkennen und beachten sie das für alle Wissenschaften in allen Ländern gültige Grundprinzip der Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Die DPG verurteilt wissenschaftliches Fehlverhalten und ächtet sowohl Betrug in der Wissenschaft als auch deren vorsätzlichen Missbrauch.

### **2. Forschungsergebnisse**

Forschungsergebnisse müssen reproduzierbar sein und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Leiterinnen bzw. Leiter von Forschungsgruppen sollen durch angemessene Organisation gewährleisten, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Forschungsergebnisse vor der Publikation ausreichend kommunizieren und diskutieren. Begründete Ausnahmen, etwa zum Patentschutz, müssen möglich ge-

macht werden. Nach der Publikation der Ergebnisse sollen die dokumentierten Daten für eine dem Fachgebiet angemessene Zeit aufbewahrt werden.

Das Erfinden von Daten sowie das Fälschen und das Plagieren von Daten und Texten ist wissenschaftliches Fehlverhalten oder Betrug in der Wissenschaft.

### **3. Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Wissenschaftliche Veröffentlichungen gehören sowohl zu den Existenzgrundlagen der in der Wissenschaft Tätigen als auch zu ihrer Pflicht gegenüber der Gesellschaft, die ihre Forschung finanziert. In den Veröffentlichungen müssen die verwendeten Methoden und die Ergebnisse in angemessener Form beschrieben werden. Eigene und fremde Vorarbeiten müssen korrekt zitiert sein.

Alle Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Ausnahmen sollen kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollen die Möglichkeit haben, Koautorinnen bzw. Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Dankagung erwähnt. Die Leitung eines Forschungsinstituts beinhaltet für sich noch nicht das Recht auf eine Koautorenschaft.

Falls es sich ergibt, dass eine Publikation einen Irrtum enthält, soll dieser in einem Erratum veröffentlicht werden.

#### **4. Begutachtungen**

Die ehrenamtliche Begutachtung von Forschungsprojekten, von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und von Prüfungsleistungen sowie die Mitwirkung an Berufungsverfahren sind wesentliche Elemente zur Erzielung eines hohen Standards in der Wissenschaft. Die Mitglieder verpflichten sich grundsätzlich zur Mitwirkung an Begutachtungs- und Berufungsverfahren und in jedem Falle zur Wahrung der Vertraulichkeit der ihnen anvertrauten Unterlagen. Sie müssen sich ihrerseits auf diese Unterlagen verlassen können. Sie dürfen an einem Begutachtungs- oder Berufungsverfahren nur mitwirken, wenn sie selbst zur gründlichen und fairen Beurteilung in der Lage sind. Anvertraute Unterlagen dürfen nicht zum gezielten eigenen Vorteil der begutachtenden Person verwendet werden.

#### **5. Interessenkonflikte**

Sachliche Interessenkonflikte sind auch unter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nicht vermeidbar. Diese sollten offengelegt werden. Die Erklärung der eigenen Befangenheit darf einem Mitglied nicht zum persönlichen Nachteil gereichen.

## **II. Verfahrensregeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

1. Mitglieder, die gegen die in I. definierten Mindestnormen verstoßen, schädigen das Ansehen der DPG und der Wissenschaft. Sie können aus der DPG ausgeschlossen werden. Dabei kann das Ausschlussverfahren gemäß § 9 (4) der Satzung angewendet werden.

2. In Ergänzung zu § 9 (4) der Satzung werden aufgrund der besonderen Situation, in der sich Personen befinden, die einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten äußern oder die einem solchen Verdacht ausgesetzt sind, Ombudsleute benannt, die als unabhängige und vertrauliche Kontaktpersonen für Mitglieder und Dritte zur Verfügung stehen.
3. Die Ombudsleute beraten DPG-Mitglieder, die wissenschaftliches Fehlverhalten anzeigen wollen oder dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sind. Sie können auch bei entsprechendem Anfangsverdacht ohne Anzeige aktiv werden. Die Ombudsleute können auf Basis der ihnen zugänglichen Informationen mögliche Vorwürfe prüfen und dabei als Vertreter bzw. Vertreterinnen der DPG Kontakt mit Dritten aufnehmen.
4. Die Ombudsleute können mit Zustimmung der Person, die den Verdacht geäußert hat, Kontakt mit der beschuldigten Person aufnehmen und mit Zustimmung aller Betroffenen auf eine Klärung hinarbeiten. Die Ombudsleute sind verpflichtet, dem Vorstand über alle Einzelfälle zu berichten. Der Bericht kann die Empfehlung beinhalten, dass der Vorstand sich mit einem Vereinsausschluss befassen soll.
5. Die DPG beruft mindestens zwei Ombudsleute. Die Ombudsleute stehen den Mitgliedern als Einzelpersonen zur Verfügung. Sie sind gehalten, sich bei Verdachtsfällen gemeinsam zu beraten, sofern die Betroffenen dem zustimmen.
6. Die Ombudsleute werden vom Vorstandsrat gewählt. Für die Wahl sind die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder und die Zustimmung von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie kann in unmittelbarer Folge nur zweimal verlängert werden. Die Ombudsleute dürfen während ihrer Amtszeit keine weitere Funktion in einem DPG-

Organ oder -Gremium ausüben, damit sie ihre Entscheidungen mit einem Maximum an Unabhängigkeit treffen können. Zur Vorbereitung der Wahl der Ombudsleute fordert der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin die Mitglieder mindestens zwölf Wochen vor der Wahl in der Mitgliederzeitschrift der DPG zu Vorschlägen auf. Dabei ist ein Rücklauftermin anzugeben (wenigstens vier Wochen vor der entsprechenden Vorstandsratssitzung). Die schriftlichen Vorschläge, die an den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin zu richten sind, müssen von mindestens 15 Mitgliedern der DPG unterschrieben sein. Der Vorstand oder der Vorstandsrat kann ebenfalls schriftliche Vorschläge an den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin richten. Das Erfordernis der Unterschrift von mindestens 15 Mitgliedern der DPG entfällt hierbei. Die Vorschläge der Mitglieder, von Vorstand und Vorstandsrat bilden die Liste der kandierenden Personen für die Wahl von Ombudsleuten. Der Vorstandsrat kann durch Vorwahlen die Zahl der Kandidaten bzw. und Kandidatinnen in einer Liste für die Wahlen verringern. Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin holt die förmliche Zustimmung einer vorgeschlagenen Person zur Kandidatur ein. Der Präsident oder die Präsidentin teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Wahlergebnis mit.